

FAQ Rundfunkgebühren für PC mit Internetzugang

1. Welche Geräte betrifft die "Internet-GEZ"?

Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RfGebStV) spricht von "neuartigen Rundfunkempfangsgeräten". Prinzipiell soll damit jedes technische Gerät, das theoretisch Rundfunk empfangen könnte, mit der Gebühr belegt werden. Dazu gehören insbesondere PC mit Internetzugang, aber auch zum Beispiel moderne Mobiltelefone.

2. Ab wann sind diese Geräte gebührenpflichtig?

Die prinzipielle Gebührenpflicht ergibt sich bereits jetzt aus dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag. Allerdings setzt §11 Abs. 2 RfGebStV ein sogenanntes "Moratorium", das die Gebührenpflicht bis zum 31.12.2006 aussetzt. Dieses Moratorium wurde durch den neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag nicht verlängert, ergo sind PC mit Internetzugang ab dem 01.01.2007 gebührenpflichtig.

3. Wie hoch ist die Gebühr?

"Neuartige Rundfunkempfangsgeräte" werden wie Fernsehgeräte gehandhabt. Demnach wird die Gebührenhöhe 17,03 Euro betragen. Momentan gibt es auch Diskussionen darüber, ob für PC lediglich die sogenannten Radiogebühren von 5,52 Euro anfallen sollen.

4. Wird diese Gebühr zusätzlich zur bereits bezahlten Rundfunkgebühr fällig?

Das hängt davon ab, wie die betroffenen Geräte genutzt werden. Im ausschließlich privaten Bereich wird sich zu einem großen Teil nichts ändern. Die Gebühr wird für eine natürliche Person bzw. deren Ehegatten lediglich einmal pro Haushalt fällig. Es ist allerdings zu beachten, daß diejenigen Privatpersonen, die momentan noch keine Rundfunkgebühren zahlen, ab dem 01.01.2007 ebenfalls Gebühren entrichten müssen. Dies trifft zum Beispiel zu, wenn in einem Privathaushalt zwar kein Fernsehgerät, wohl allerdings ein PC mit Internetzugang bereitsteht.

Wird ein PC mit Internetzugang nicht ausschließlich privat genutzt - auch wenn dieser lediglich in der privaten Wohnung steht -, wird die Gebühr zusätzlich fällig. Das heißt, daß zum Beispiel Freiberufler und Selbstständige, die ihren PC zu Hause teilweise auch für ihren Beruf nutzen, die volle Gebühr zusätzlich zur ohnehin bereits bezahlten Gebühr für etwaige Fernsehgeräte entrichten müssen.

Im rein gewerblichen Bereich gelten entsprechende Regelungen. Werden nicht ohnehin bereits Rundfunkgebühren für Fernsehgeräte bezahlt, sind auch PC mit Internetzugang gebührenpflichtig. Dabei gilt, daß die "gewerbliche" Gebühr lediglich einmal pro Grundstück entrichtet werden muß, also nicht pro Gerät (§5 Abs. 3 RfGebStV).

5. Wer ist gebührenpflichtig?

Der Kreis der gebührenpflichtigen Personen und Institutionen ergibt sich aus dem RfGebStV. Ob Ausnahmetatbestände greifen, wird insbesondere aus den Paragraphen 5 und 6 ersichtlich.

14.08.06, Hans-Joachim Otto, MdB

<http://www.hansjoachimotto.de>